

RS Vwgh 1996/2/27 94/08/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §23 Abs5;

B-VG Art7;

StGG Art2;

Rechtssatz

Auf die Verfassungskonformität des § 23 Abs 5 BSVG und seiner Auslegung durch den VwGH hat es keinen Einfluß, ob und in welchem Umfang tatsächlich Ansprüche auf Versicherungsleistungen entstehen; für den - nicht ausgeschlossenen - Fall des Entstehens von Leistungsansprüchen will der Gesetzgeber durch die Vermeidung der Rückwirkung jeglicher Änderungen iSd § 23 Abs 5 BSVG den Gleichlauf von Versicherungsrecht und Leistungsrecht sicherstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080103.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at